

# **Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)**

**vom 06. April 2004**

Der Senat der Universität Ulm hat auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät gemäß § 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) am 11.12.2003 die nachstehende Studienordnung im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr) beschlossen. Die Studienordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) mit Schreiben vom 17.12.2003 angezeigt. Das MWK hat das Einvernehmen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 UG hergestellt und dies der Universität mit Erlass vom 13.03.2004, Az.: 33-819.40/22, mitgeteilt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

### **1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES**

- § 1 Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

### **2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 6 Inkrafttreten

## **PRÄAMBEL**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES**

### **§ 1 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin**

Das Medizinstudium umfasst nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das PJ im Sinne der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, BGBl. 2002 Teil I Nr. 44, S. 2405 - nachfolgend ÄAppO - die in der jeweils geltenden Fassung des Studienplans der Universität Ulm aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

(1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist eine vorherige Anmeldung über das Studiendekanat erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Sie muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann das Studiendekanat in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind.

(2) Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen haben vorrangig diejenigen Studierenden des Studiengangs Humanmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Plätze, die in Lehrveranstaltungen nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Studierenden frei bleiben, werden an Studierende anderer Fachsemester nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UG vergeben.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in scheinpflichtige Veranstaltungen ab dem Propädeutikumssemester (7. Semester) ist die erfolgreiche Teilnahme an allen scheinpflichtigen Veranstaltungen des 5. und 6. Semesters.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Kurs der „klinisch-pathologischen Konferenz“ im Abschlußsemester (10. Semester) ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Kursen der Pathologie I-IV.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Blockpraktikum „Allgemeinmedizin“ ist die erfolgreiche Teilnahme entweder am Blockpraktikum „Innere Medizin“ oder am Blockpraktikum „Chirurgie“.

Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

### **§ 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Die Scheine im Sinne von § 27 ÄAppO werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung wird durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder schriftlichen Prüfungen festgestellt. Die Prüfungen werden bewertet und benotet.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfungen ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Veranstaltungen. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang etc.) festzulegen.

(4) Schriftliche Prüfungen können Klausurarbeiten oder in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.

(5) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Studierenden stichwortartig zu protokollieren.

(6) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bzw. der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

(7) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht Ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.

(8) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden.

Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich der in Abs. 1 genannten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn höchstens dreimal abgelegt werden.

#### **§ 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen**

(1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist

der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen ist.

## **2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm für diejenigen Studierenden in Kraft, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt nach der neuen ÄAppO vom 27.06.2002 beginnen bzw. fortsetzen.

(2) Die Bestehensregel für schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort - Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) nach § 3 Abs. 7 gilt für alle Studierende unmittelbar mit Inkrafttreten dieser Studienordnung.

(3) Die bisherige Studienordnung der Universität Ulm für den Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin vom 27. 07. 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 01.09.2000, Nr. 10, S. 94-95), gilt für diejenigen Studierenden weiter, die ihr klinisches Studium nach altem Recht ( Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987, zuletzt geändert durch achte Verordnung zur Änderung der ÄAppO vom 11.02.1999) durchführen.

Ulm, den 06. April 2004

gez.:

Prof. Dr. K.J. Ebeling  
- Rektor -